

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

## Gebiet Süd



Ligaordnung zur  
Landes- Landesoberliga  
des Gebietes Süd 2024

## Ligaordnung

### Landesligen

SpO 1.10 Luftgewehr (LG) / SpO 1.11 Luftgewehr Aufgelegt (LGa) / SpO 2.10 Luftpistole (LP)  
1.41 KK Gewehr Aufgelegt Diopter-Zielfernrohr, 2.40 25 m Pistole

### Landesoberliga

SpO 1.41 KK Gewehr Aufgelegt Diopter-Zielfernrohr

Ligasaison 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

- Präambel
- 1. Allgemeines
- 2. Durchführung
- 3. Klasseneinteilung
- 4. Startberechtigt
- 5. Zusammensetzung der Mannschaften
- 6. Scheiben und Schusszahlen
- 7. Wertung
- 8. Auf- und Abstieg
- 8.6 Meldetermine
- 9. Kosten und Gebühren
- 10. Sanktionen
- 11. Abbruch der gesamten Ligen aufgrund höherer Gewalt
- 12. Abmeldung
- 13. Datenschutz
- 14. Bestimmungen

Die bisher geltende Ligaordnung des Gebiet Süd im Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. wird aufgehoben und wird durch die vorliegende GS-Ligaordnung ersetzt.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text, sofern nicht anders möglich, das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

## **1. Allgemeines**

Veranstalter der Ligawettkämpfe ist das Gebiet Süd.

Mit dieser Ausschreibung von Ligawettkämpfen soll den Schützen Gelegenheit gegeben werden, ihre Leistung zu steigern und Wettkampferfahrung für die Meisterschaften zu sammeln.

- 1.1 Die vorliegende Ligaordnung gilt für alle Ligawettkämpfe von der Landes- bis zur Landesoberliga mit Ausnahme der Landesoberliga in den Disziplinen Luftgewehr, Luftgewehr-Aufgelegt und Luftpistole.
- 1.2 Die Vereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung und Ausschreibung mit der Meldung zur jeweiligen Liga anerkannt. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.
- 1.3 Die Ligaleitung (Gebiet Süd) bestimmt für die Durchführung der Wettkämpfe einen verantwortlichen Ligaleiter. Der Ligaleiter sorgt für die Terminfestlegung, führt die jeweilige Ligatabelle und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Ligawettkämpfe. Er ist berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und der Tabelle vorzunehmen, wenn ihm Regelverstöße bekannt werden oder Rechenfehler auffallen. Bei Regelverstößen hat der Ligaleiter der betroffenen Mannschaften von den beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben hierzu Stellung zu nehmen.
- 1.4 Die Ergebnisliste ist vom gastgebenden Verein unmittelbar nach dem Wettkampf per Email oder Post an den zuständigen Ligaleiter abzusenden. Ist das Ergebnis nicht innerhalb von 1 Woche (Poststempel) nach dem Wettkampf beim zuständigen Ligaleiter eingegangen, so kann dieser den Wettkampf für den Gastgeber mit 0:2 Mannschaftspunkten und 0:6 Einzelpunkten als verloren werten. Wenn keine Einsprüche erfolgen sind, ist eine Übersendung des Originals des Wettkampfprotokolls nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Originale bis zum Ligasaisonende aufzuheben.
- 1.5 Mit der Anmeldung zu den Ligawettkämpfen des Gebiet Süd erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Vereinsnahme) und der Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet und Publikationen des Gebiet Süd des RSB einverstanden soweit der Teilnehmer dieser nicht widerspricht !

## **2 Durchführung**

- 2.1 Die Ligawettkämpfe können im Zeitraum vom 23.04. bis 31.12. eines Jahres durchgeführt werden.
- 2.2 Vom Ligaleiter wird für die Wettkämpfe ein Anfangs- und Endtermin festgelegt.  
Die Verlegung eines Wettkampfes nach vorn kann erfolgen wenn der jeweilige Wettkampfgegner einverstanden ist. Eine Verlegung nach dem Endtermin ist mit der Zustimmung des Ligaleiters möglich.
- 2.3 Die Wettkampftermine regeln die Mannschaftsführer oder die Ansprechpersonen zu den Ligawettkämpfen der betroffenen Vereine in Absprache dieses erfolgt in Eigenverantwortung.
- 2.4 Bei keiner Einigung über einen Wettkampftermin zwischen den Vereinen muss von den betroffenen Vereinen eine Meldung an den zuständigen Ligaleiter erfolgen. Von ihm wird ein bindender Wettkampftermin festgelegt.
- 2.5 Der Gastgeber (Standverein) lädt den Gastverein mindestens 14 Tage vor einem von ihm vorgeschlagenen Wettkampftermin und der vom Wettkampfgegner zu bestätigten ist ein, teilt den Wettkampfort mit und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes zuständig. Insbesondere in den Druckluftdisziplinen sollte eine Mindesttemperatur von 10° auf dem Schützenstand für Druckluftdisziplinen nicht unterschritten werden.

### 3. Klasseneinteilung

- 3.1 Die Ligawettkämpfe im Gebiet Süd des RSB werden in die Landes- bzw. Landesoberligen unterteilt.
- 3.2 Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Ligaleitung nach dem Leistungsprinzip und wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Ein Verein kann in den Disziplinen KK Gewehr 50m-Aufgelegt in den Landesoberliga mit mehreren Mannschaften starten. In den Landesligen Luftgewehr, Luftgewehr-Auflage, Luftpistole, KK Gewehr 50m-Aufgelegt, Luftpistole, 25 m Pistole können die Vereine mit mehreren Mannschaften in einer Disziplinen Liga/Gruppe starten. Sollte es aus geographischen Gesichtspunkte oder anderen Gesichtspunkte eine andere Gruppeneinteilung notwendig sein, so ist dieses zulässig. Jedoch sind hier für den Auf- bzw. Abstieg in die andere Ebene wenn nötig Ausscheidungswettkämpfe auszutragen.
- 3.3 Stellt ein Verein in einer Disziplin auf einer Ebene mehrere Mannschaften, so müssen die beiden Mannschaften dieses Vereins ihren ersten Wettkampftag der Saison gegeneinander antreten.
- 3.4 Die jeweilige Gruppenstärke einer Disziplin wird durch die Ligaleitung Gebiet Süd bestimmt.

### 4. Starberechtigt

- 4.1 Startberechtigt für einen Verein des Gebiet Süd ist jedes Mitglied des RSB ab der Jugendklasse, das beim RSB für diesen Verein (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages in der Geschäftsstelle des RSB) gemeldet ist einen Lichtbildausweis besitzt und für das RSB-Beiträge für diesen Verein gezahlt wurden. Maßgeblich für die Klassenzuordnung ist das Sportjahr, in dem die Liga begonnen wurde. Dabei kommt es nicht darauf an, für welche Disziplin das Mitglied bei den Meisterschaften für den jeweiligen Verein startberechtigt ist. Die entsprechenden Dokumente sind auf Verlangen beim Wettkampf vorzulegen.
- 4.2 Jedes Mitglied darf pro Ligasaison maximal zwei Wettkämpfe mehr schießen als es in der Liga, in der es als erstes als Stammschütze eingesetzt bzw. gemeldet wurde, bei Teilnahme an allen Wettkämpfen zu schießen hätte. Relegationswettkämpfe zählen hier nicht mit. Schützen eines Vereins dürfen in Mannschaften dieses Vereins in höheren Ligen als Ersatzschützen starten, ohne die Startberechtigung in der anderen (tieferen) Liga zu verlieren. Die Maximalwettkampffzahl ihrer Stammliga ist hierbei zu beachten. Mit dem insgesamt dritten Einsatz als Ersatzschütze in irgendeiner Liga können diese Schützen in keiner Liga mehr als Ersatzschützen eingesetzt werden. Sie werden dann in der höheren Liga, in der sie als Ersatzschütze gestartet sind, als Stammschütze geführt. Die Wettkämpfe in der Liga, in der der Schütze bisher Stammschütze war, bleiben unverändert in ihrer Wertung. Bei Ersatzschützen aus unteren Ligen gilt deren Maximalwettkampffzahl aus der unteren Liga. Wettkampfmaximalzahl plus zwei Wettkämpfe. Ein solcher Statuswechsel ist nur einmal pro Saison und Disziplin möglich. Bei Einsatz eines Schützen, der die Anzahl der maximal zulässigen Wettkämpfe überschritten hat oder nicht startberechtigt war, wird dieser nachträglich aus der Wertung gestrichen und die Wertung des Wettkampfes wird ohne ihn vorgenommen. Falls dadurch die Mannschaft nicht mehr vollständig ist, wird der Wettkampf mit 0:2 Mannschafts- und entsprechenden Einzelpunkten als verloren gewertet.
- 4.3 Stammschützen einer höheren Liga dürfen in einer tieferen Liga auch denn nicht eingesetzt werden, wenn die Wettkämpfe der tieferen Liga vor Beginn der höheren Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen, werden die Begegnungen der tieferen Liga mit 0:2 Mannschafts- und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet.
- 4.4 Ein Schützen kann pro Disziplin und Saison nur an einem Aufstiegswettkampf teilnehmen.
- 4.5 Ligawettkampfteilnehmer, die mehreren Vereinen angehören, dürfen in einem Kalenderjahr in einer Disziplin nur für einen Verein in den Ligawettkämpfen starten. In Unterschiedlichen Disziplinen können sie für verschiedene Vereine starten. Eine Ausnahme hiervon gilt für etwaige Auf- bzw. Abstiegswettkämpfe, die erst im Folgejahr stattfinden. Hier gelten die Startberechtigungen des Vorjahres.
- 4.6 **Benutzung von Hilfsmitteln für Körperbehinderte:** Werden Körperbehinderte (entsprechend Feststellung durch den Landesverband vorausgesetzt) eingesetzt, so ist beim Eintrag ‚Federbock‘ lediglich die Pendelschnur (SpO 10.8.5) als Hilfsmittel erlaubt.

4.6 Sehbehinderte Schützen (Klassifizierung SH3 / AB3 und entsprechende Eintragung im Hilfsmittelausweis vorausgesetzt dürfen an den Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie ihre notwendige Ausrüstung selbst mitbringen und eine Installation auf den (Gast) Ständen problemlos möglich ist. Hierzu ist eine rechtzeitige Absprache mit dem jeweiligen Gastgebenden Verein zu treffen.

## **5.**

### **5.1 Zusammensetzung der Mannschaften**

5.2 Mannschaften müssen so aufgestellt werden wie es dem Leistungsstand der Liga entspricht.

(1) Jede Mannschaft besteht aus mindestens 3 Stammschützen. Für einen Wettkampf müssen mindestens 3 und können höchstens 5 Schützen antreten wobei nur die besten 3 Schützen (je Mannschaft) eines Wettkampfes gewertet werden. Bei Fehlen von Stammschützen kann die Mannschaft mit Ersatzschützen aufgefüllt werden.

(2) Schützen, die im ersten Ligawettkampf der Saison in einer Liga starten bzw. benannt worden sind, gelten als Stammschützen dieser Mannschaft in dieser Liga. Sollten im ersten Ligawettkampf Ersatzschützen zum Einsatz kommen, so sind diese auf dem Wettkampfprotokoll mit (E) zu kennzeichnen und der vorgesehene Stammschütze auf dem Formular ist schriftlich zu benennen (siehe Bemerkung auf dem Wettkampfprotokoll). Bei einer Nichtbenennung des Stammschützen gilt der angetretene Ersatzschütze als Stammschütze.

(3) Stammschützenregelung: Im ersten Wettkampf müssen 3 Stammschützen benannt werden. Werden im ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt, müssen dennoch die vorgesehenen Stammschützen benannt werden. Benannte Stammschützen müssen mindestens einen Wettkampf in der laufenden Ligasaison einmal zum Einsatz kommen. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, wird die betroffene Mannschaft mit einem Abzug von 2 Mannschafts- und 6 Einzelpunkten bestraft. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag unter Nennung der Gründe beigefügt entsprechender Nachweise die Ligaleitung.

(4) Der Einsatz eines einer unteren Mannschaft oder keiner Mannschaft angehörenden Ersatzschützen ist generell nur bei Fehlen eines Stammschützen zulässig. Dieser Ersatzschütze muss auf dem Wettkampfprotokoll mit einem (E) gekennzeichnet werden und der Stammschütze ist schriftlich zu benennen.

(5) Starten mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen (Gruppe) Liga, ist zu Beginn der Saison festzulegen welches die erste (Leistungsstärker) und welche die (II usw.) Mannschaft ist. Die Stammschützen der ersten Mannschaft können nicht als Ersatzschützen in der zweiten Mannschaft starten.

(5) Vor- oder Nachschießen einzelner Teilnehmer und Mannschaften ist nicht zulässig.

## **6. Scheiben und Schusszahlen**

6.1 Für alle Wettkämpfe sind Wettkampfscheiben gemäß der Ziffer 0.20 ff SpO zu verwenden. Die Scheiben stellt jeweils der Standverein.

6.2 Die Schusszahlen werden in der Ausschreibung festgelegt.

6.3 Die Wertung der Einzelergebnisse erfolgt in voller Ringwertung.

6.4 Bei LG kann auf 10er oder 5er Streifen oder einzelne Scheiben geschossen werden. Auf Luftgewehrscheiben wird pro Spiegel/Scheibe nur 1 Schuss abgegeben. Bei LP werden in der Landesklasse 2 Schuss/Scheibe abgegeben. Bei Faustfeuerwaffen werden in allen Ligen fünf Schuss je Scheibe nach den Regeln der SpO.

6.5 Alle anderen Schusszahlen in anderen Disziplinen werden durch die Ausschreibung geregelt. Alternativ dürfen auch elektronische Schießanlagen eingesetzt werden. Es gelten dann die entsprechenden Regelungen der SpO des DSB hierfür. Wird hiervon gebrauch gemacht, sollten die betroffenen Gastvereine vom Gastgeber hierüber bei der Einladung informiert werden.

## **7. Wertung**

7.1 Die Führung der Tabelle obliegt dem Ligaleiter.

- 7.2 Nachdem alle Schützen jeder Mannschaft geschossen haben, wird für jede Mannschaft eine Reihung innerhalb der Mannschaft vorgenommen, dass der Schütze mit dem besten Ergebnis auf Position 1, derjenige mit dem zeitbesten auf Position 2 und der mit dem drittbesten auf Position 3 gesetzt wird. Anschließend werden die auf gleicher Position gesetzten Schützen jeweils in einer Paarung gewertet. Der Schütze mit dem höheren Ergebnis einer Paarung erhält 2 Einzelpunkte, der mit dem schlechteren Ergebnis 0 Einzelpunkte. Bei Ergebnisgleichheit erhält jeder Schütze 1 Einzelpunkt.
- 7.3 Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höheren Einzelpunktzahl. Sie erhält 2 Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit erhält jede Mannschaft 1 Mannschaftspunkt.
- 7.4 Gruppensieger ist die Mannschaft mit der höchsten Mannschaftspunktzahl ihrer Liga. Bei Punktgleichheit entscheidet das Verhältnis der Einzelpunkte. Ist auch dieses gleich, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften. Wenn auch hier keine Reihung vorgenommen werden kann, so werden alle in die Wertung eingangenen Ergebnisse dieser Mannschaft herangezogen.
- 7.5 In die Einzelwertung werden nur Schützen aufgenommen welche an allen Wettkämpfen ihrer Mannschaft laut Wettkampfplan teilgenommen haben.

## **8. Auf- und Abstieg**

- 8.1 (1) Die bestplatzierte Mannschaft einer Liga steigt in die nächsthöhere Liga auf, die am schlechtesten platzierte Mannschaft einer Liga steigt in die nächsttiefe Liga ab. Dieses kann unterbleiben.
- (2) Sind in einer Liga mehrere Gruppen gebildet oder kommen aus anderen Gründen (z.B. Wiedereingliederung nach Sperre) weitere Mannschaften hinzu, so ermitteln wenn die Notwendigkeit besteht die Gruppenersten in einem Ausscheidungsschießen den Aufsteiger. Die Mannschaftsstärke in diesem Wettkampf besteht aus 5 Schützen. Die Starberechtigung der Schützen entspricht der Ziffer 4.1 und 4.2 dieser Ordnung. Gewertet werden alle Schützen. Gewonnen hat die Mannschaft mit den höchsten Gesamtringzahlergebnis aller Mannschaftsschützen aus 2 Ergebnissen in der Schusszahl des jeweiligen Wettbewerbes gemäß der Ausschreibung.
- (3) Auf- und Abstiegsregelungen können von der Sportleitung Gebiet Süd geändert werden, wenn Absteiger aus oberen Ligen, Quereinsteiger nach Sperre eingegliedert, weite Gruppen oder gebildet oder sonstige Umstellungen vorgenommen werden müssen.
- (4) Aufstiegswettkampf, bei Ausfall einer Mannschaft besteht die Möglichkeit das eine nachfolgende Mannschaft dieser Liga Nachrücken kann.
- 8.2 Eine Mannschaft kann sich, unabhängig von Ziffer 8.1 um die Teilnahme an einem Aufstiegswettkampf zu einer höheren Liga bewerben.
- a) Die in der laufenden Saison geschossenen vergleichbaren Durchschnitttringzahlen aller Wettkämpfe der Mannschaft müssen über der Durchschnitttringzahl liegen, die die Mannschaft auf dem Tabellenplatz innehat der noch zum Verbleib in der jeweiligen Liga berechtigt, für die die Bewerbung gilt.
- b) Die Mannschaft hat an einem anderen Aufstiegswettkampf in dem jeweiligen Wettbewerb Disziplin noch nicht teilgenommen.
- c) Eine Mannschaft, die sich um eine Teilnahme an einem Aufstiegswettkampf zu einer höheren Liga beworben hat, kann an anderen Aufstiegswettkämpfen zu tieferen Ligen nicht mehr teilnehmen. Die Bewerbung hat spätestens vier Wochen nach Beendigung des letzten Wettkampfes der jeweilige Liga beim für den Aufstiegswettkampf zuständigen Ligaleiter zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Zulassung. Der Bewerbung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Darüber hinaus ist der Ligaleiter der Liga, welcher die Mannschaft angehört, von der Bewerbung umgehend zu informieren. Direkte Absteiger aus einer Liga können diese Regel nicht in Anspruch nehmen. Findet kein Aufstiegswettkampf statt, entscheidet der zuständige Ligaleiter über den Antrag.

- 8.3 Das zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum Zeitpunkt der Vorausschreibung für die jeweiligen Ligawettkämpfe zulässig (erste Information des Ligaleiters über die teilnehmenden Mannschaften (Vereine) unter Berücksichtigung der Auf- und Absteiger). Ein Start einer zurückgezogenen Mannschaft in einer tieferen Liga ist erst nach Ablauf einer Ligasaison zulässig. Nach Bekanntgabe der endgültigen Ligaeinteilung ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.
- 8.4 Die Wiederaufnahme der Ligawettkämpfe nach einer Sperre ist dem zuständigen Ligaleiter bis zum 30.12. für die Kugeldisziplin, KK Gewehr 50 m und 25 m Pistole), für die Druckluftdisziplinen bis zu 28.02.eines jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Nach Abschluss der Ligawettkämpfe (Bezirk) reichen die verantwortlichen Bezirksligaleiter ihre Aufsteiger ( mit einer Ergebnisliste der betreffenden Bezirksliga) an die Ligaleiterin Gebiet Süd zur Sichtung ein. Diese Listen bilden auch innerhalb einer Liga für den Auf- bzw. Abstieg die Grundlage nach dem Leistungsprinzip.
- 8.6 Meldetermine für aufstiegsberechtigte Mannschaft von den Bezirksligaleiter zu beachten.**
- |  |                           |
|--|---------------------------|
| <b>Kugeldisziplinen - KK Gewehr und 25 m Pistole</b>     | <b>06.01.eines Jahres</b> |
| <b>Druckluftdisziplinen - Luftgewehr und Luftpistole</b> | <b>06.03.eines Jahres</b> |
- 8.7 Meldungen von den Bezirksligaleitern oder den Verantwortlichen des Bezirks an die Ligaleiterin Gebiet Süd welche nach den Meldeterminen abgegeben werden haben keinen Anspruch auf einen Aufstieg.

## **9. Kosten, Gebühren**

- 9.1 Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein Startgeld von € 40,- pro startende Mannschaft erhoben. Es ist so bemessen, das für jeden Mannschaft (Sieger einer Liga) und für die Plätze 1- 3 in der Einzelwertung pro Liga Auszeichnungen vergeben werden können.
- 9.2 Sollte sich ein Verein weigern, gemäß den Ziffern 9.1 bzw.. Ziffer 10.1 Buchstaben b) oder c) festgelegten Betrag zu entrichten, wird diese Mannschaft in allen Disziplinen von der aktuell anstehenden Ligasaison ausgeschlossen.
- 9.3 Die Einspruchsgebühr beträgt € 30,-. Sie wird mit Einlegung des Einspruchs unmittelbar fällig. Die Berufungsgebühr beträgt € 60,-. Sie ist innerhalb einer Woche an den Ligaleiter zu zahlen. Bei Ablehnung des Einspruchs bzw. der Berufung verfällt die jeweilige Gebühr, bei Stattgabe wird sie zurückerstattet.
- 9.4 (1) Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sind schriftlich unter Hinzufügen der Einspruchsgebühr beim jeweilige Ligaleiter einzureichen. Bei Einsprüchen während des Wettkampfes ist der Einspruchsgrund sofort der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen und auf dem Ergebnisformular das Weiterschießen „unter Vorbehalt zu vermerken. Dem Ligaleiter ist der Sachverhalt unter Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweisen zur Entscheidung vorlegen. Entscheidungen über Einsprüchen Trifft ein Schiedsgericht dem wenn möglich nur Mitglieder aus nicht unmittelbar von der Entscheidung betroffene Vereine angehören sollen. Auf Gebietsebene aus 3 Bezirkssportleitern (außer LOL LG, LG-A und LP) und wird bei Bedarf vom Ligaleiter einberufen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden den Betroffenen in schriftlicher Form unter Angabe der wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch ist eine Berufung möglich. Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Entscheidungen über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht welches aus den 3 Gebietssportleitern besteht. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung gelten die im Absatz 1 genannten Grundsätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.
- (3) Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten von € 50,- innerhalb von einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten. Als Kosten sind die

Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Porto und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des RSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

(4) Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannten Personengruppen hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

(5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch ist eine Berufung möglich. Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Entscheidungen über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht welches aus den 3 Gebietssportleitern besteht. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung gelten die im Absatz 1 genannten Grundsätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.

(6) Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten von € 50,- innerhalb von einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten. Als Kosten sind die Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Porto und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des RSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

(7) Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglied des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- sowie Berufungsschiedsgerichtes kann über die genannten Personengruppen hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

## **10. Sanktionen**

10.1 Bei nachstehenden genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung.

a) bei nichtantreten einer Ligamannschaft € 50,-. Bei mehr als zweimaligem Nichtantreten kann die Mannschaft von den weiteren Ligawettkämpfen ausgeschlossen werden.

b) Sie wird als Tabellenletzter gewertet und ist somit direkter Absteiger. In diesem Fall werden alle Ergebniswertungen aus Wettkämpfen mit diesem Verein annulliert.

c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und der Wettkampffregeln, z.B. Bestimmungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnungen im Veranstaltungsraum je nach schwere bis zu € 125,-. Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligaleiter Gebiet Süd.

10.2 Falls der Ligawettkampf wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung des Wettkampfes entstandenen Kosten wie z.B. Fahrkosten für die Beteiligten (siehe Ziffer 10.6 Ab. 1 Satz 3) erstatten.

10.3 Der betreffende Ligawettkampf muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.

10.4 Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach der Schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. die folgende Saison ausgesprochen werden können. Eine Entscheidung hierüber trifft das Schiedsgericht (Ziffer 9.4 (1)). Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch vor dem Berufungsschiedsgericht (Ziffer 9.4/2 möglich). Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.



- 10.5 Wird von einem Teilnehmer eine Manipulation durch unsportliches Verhalten vorgenommen, so wird sein Ergebnis gestrichen. Der Teilnehmer wird in dieser Disziplin für den Rest der Ligasaison gesperrt. Der Wettkampf, bei dem die Manipulation festgestellt wurde, wird für den betroffenen Verein mit 0:2 Mannschafts- und 0:6 Einzelpunkte als verloren gewertet. Dieser Schütze darf für die verbleibenden Wettkämpfe ersetzt werden (gem. Ziffer 5.3). Die Ergebnisse der anderen Einzelschützen werden in die Einzelwertung übernommen.
- 10.6 (1) Zuständig für die Einladung zu einem Wettkampf ist die Heimmannschaft. Erfolgt eine solche nicht und wird der Endtermin der Ligawettkämpfe überschritten, so wird der Wettkampf wie in Abs. 1 Satz 4 gegen die Heimmannschaft gewertet.
- (2) Sollte eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht antreten, wartet die anwesende Mannschaft mindestens eine Stunde, ob die fehlende Mannschaft noch antritt. Danach gilt dieser Wettkampf als ausgefallen. Falls die nicht zeitgemäß antretende Mannschaft vor der vorher festgelegten Wettkampfzeit Kontakt mit der anwesenden Mannschaft aufnimmt kann diese Wartezeit in Absprache entsprechend den Gründen verlängert werden. Ist die anwesende Mannschaft die Gastmannschaft, so hat der Gastgeber dem angereisten Verein Fahrkosten (für max. 2 PKW) gemäß Reisekostenrichtlinien des RSB zu erstatten. Der Wettkampf **kann** für die nicht anwesende Mannschaft mit 0 Ringen, 0:2 Mannschafts- und 0:6 Einzelpunkten und für die anwesende Mannschaft mit 2:0 Mannschafts- und 6:0 Einzelpunkten gewertet werden. Eine nicht vollständig angetretene wird wie eine nicht angetretene Mannschaft gewertet. Ggf. geschossene Ergebnisse gehen nicht in die Einzelwertung ein. Der Zuständige Ligaleiter entscheidet nach Kenntnisnahme der Gründe die für das Nichtantreten verantwortlich sind (Nachweise müssen von der nichtanwesenden Mannschaft unaufgefordert spätestens eine (1) Woche nach dem Wettkampftermin beim Ligaleiter übermittelt werden) über die Wertung des Wettkampfes.
- (3) Im Wiederholungsfall können Sanktionen gem. Ziffer 10.4 der Ligaordnung bis zu Sperre ausgesprochen werden.
- 10.7 Eine schriftliche Abmeldung zu einem evtl. Aufstiegswettkampf muss innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Ligasaison gegenüber dem Ligaleiter der höheren Liga erfolgen.
- 10.8 Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf ohne rechtzeitige Abmeldung (siehe Ziffer 10.7) nicht vollständig an und/oder schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffen von dieser Sperre sind alle Schützen der laufenden Saison, sofern sie nicht schon zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schützen gemeldet sind. Nach der Sperre kann die Mannschaft in der Liga, in der sie bisher geschossen hat, wieder eingegliedert werden. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlichkeit anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter der höheren Liga.

## **11 Abbruch der Ligen aufgrund höherer Gewalt**

Alle bereits durchgeführten Wettkämpfe werden gestrichen und die gesamten Ligen werden im folgenden Jahr in der selben Zusammensetzung neu begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich abmelden. Über den kompletten Abbruch entscheidet die Sportleitung Gebiet Süd in fernmündlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **12. Endtermin einer Abmeldung**

KK 50 m - Aufgelegt und 25 m Pistole bis zum 31.12. des laufenden Jahres (2024)  
Luftgewehr, Luftgewehr - Aufgelegt und Luftpistole bis zum 01.03. des Folgejahres ( 2025) .  
Später erfolgte Abmeldungen sind nicht zulässig.

## **13. Datenschutz**

Das Gebiet Süd, die Ligaleitung und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten der Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise veröffentlichen. Alle Personen werden vom Gebiet Süd angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln.

13.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler.

Die Teilnehmer ihrerseits erklären mit der Meldung / Teilnahme bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Gebiet Süd für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

13.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen Vereine

Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Telefonnummer und E-Mail als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten an die jeweiligen Ligaleiter Gebiet Süd kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen. Können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.

13.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen

(1) Das Gebiet Süd, seine Bezirke, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, über die Ligen Gebiet Süd berichten. In diesem Zusammenhang werden Bilder der Schützen sowie Ereignisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen.

(2) Ergebnisse gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummer, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder von Schützen nicht geschwärzt oder Bearbeitet, so das sie bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder ein sonstiges Verbergen der tatsächlichen Teilnahme des Schützen.

(3) Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen können nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

## 14 Bestimmungen

14.1 Bei Entscheidungen über Einsprüche (Ziffer 9.5(1), Berungen, (Ziffer 9.5 (2) und 10.4) und Sanktionen (Ziffer 10) ist den unmittelbar Beteiligten rechtliches Gehör zu verschaffen.

14.2 Für die Durchführung der Ligawettkämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die vorliegend Ordnung, die RSB-Ligaordnung, die RHL- /LOL-Ligaordnung, die DSB Ligaordnung incl. Der jeweiligen aktuellen Ausschreibungen sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. die zu Beginn des Jahres Stand (01.01) in welchem die Ligawettkämpfe beginnen, gültig sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

Gebiet Süd des Rheinischen Schützenbundes e. V. 1872

Michaela Gröff  
Ligaleiterin Gebiet Süd





























